

14. Dezember 1989

Beschluss des Ministerrates über die Bildung des Nachrichtendienstes der DDR und des Verfassungsschutzes der DDR

Quelle/Nachweis: BA, DC 20, I/3 2881 – Kopie A 5, 7 S.

Deckblatt zum Beschluss: Ministerrat der DDR – Dienstsache 816/89 – 86. Ex. 7 S. – Beschluss des Ministerrates 6/18.a/89 vom 14.12.1989 – Der beiliegende Beschluss wurde bestätigt. – gez. H. Modrow – Verteiler: Mitglieder des Ministerrates, Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Oberbürgermeister von Berlin, Vorsitzende der Räte der Bezirke – Für die Richtigkeit: [unauflösbare Paraphe], Sekretariat des Ministerrates – Dieser Beschluss ist nach Realisierung zu vernichten; die Archivierung erfolgt durch den Herausgeber.

Zusätzliche Informationen: Vorschlag zur Auflösung des MfS bereits in Sitzung des Ministerrates v. 11.12.1989 behandelt, aber keine Vorlage nachweisbar (BA, DC 20, I/3 2878) – Zum Punkt 18 der Ministerratssitzung v. 14.12.1989 gehört neben dem Auflösungsbeschluss auch die Erklärung zur Umgestaltung des Amtes und der Beschluss zur sozialen Sicherstellung der ausscheidenden Mitarbeiter – In der MfS-Überlieferung: 24. Exemplar des Beschlusses v. 14.12.1989 (BStU, MfS, SdM 1508, Bl. 146–152) – In MfS-Dokumentenstelle: Schreiben von GL Schwanitz v. 12.12.1989 (BdL/366/89) zur Bildung einer zentralen Kommission zur Auflösung des AfNS (BStU, MfS, BdL-Dok. 8980); Schreiben v. 14.12.1989 (BdL/370/89) zur Auflösung des AfNS und zur Bildung des Nachrichtendienstes und des Verfassungsschutzes (BStU, MfS, BdL-Dok. 8410); Schreiben v. 15.12.1989 (BdL/373/89) zur sozialen Sicherstellung der aus dem AfNS ausscheidenden Angehörigen (BStU, MfS, BdL-Dok. 4593).

1. Mit Wirkung vom 14. Dezember 1989 werden der Nachrichtendienst der DDR und der Verfassungsschutz der DDR beim Vorsitzenden des Ministerrates gebildet.
2. Der Nachrichtendienst der DDR und der Verfassungsschutz der DDR sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen.
Sie haben ihren Sitz in Berlin.
3. Außenstellen des Nachrichtendienstes der DDR und des Verfassungsschutzes der DDR werden in den Bezirken gebildet, und in den Kreisen werden Bevollmächtigte des Verfassungsschutzes der DDR eingesetzt.
4. Der Nachrichtendienst der DDR und der Verfassungsschutz der DDR werden im Rechtsverkehr durch ihre Leiter vertreten. Die Stellvertreter und Leiter unterstellter Bereiche sind im Rahmen ihrer Aufgaben zur Vertretung berechtigt.
5. Die Aufgaben des Nachrichtendienstes der DDR bestehen in der Beschaffung politischer, ökonomischer und militärpolitischer Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln, die für die äußere Sicherheit und die Stärkung der DDR sowie für die Erhaltung des Friedens von Bedeutung sind. Das umfasst die Gewinnung, Führung und den Schutz von Quellen und Positionen außerhalb der DDR,

ein konspiratives Verbindungswesen sowie den Einsatz spezifischer technischer Mittel.

Die Hauptrichtungen seiner Tätigkeit sind:

- politische Aufklärung,
- wissenschaftlich-technische Aufklärung,
- Aufklärung von Aktivitäten ausländischer Geheimdienste gegen die DDR,
- funkelektronische Aufklärung,
- Kader und Ausbildung,
- Versorgungsdienste (materiell-technische, finanzielle, soziale und medizinische Sicherstellung),
- Dienstorganisation (Auswertung und Information, Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit, Rechtsfragen, internationale Verbindungen, Dienstpost und VS-Wesen, Objektverwaltung, Koordinierung).

Seine personelle Stärke beträgt 4 000 Mitarbeiter.

6. Die Aufgaben des Verfassungsschutzes der DDR bestehen in der Abwehr von Angriffen gegen die verfassungsmäßige Ordnung der DDR mit nachrichtendienstlichen Mitteln.

Hauptaufgaben und Bereiche des Verfassungsschutzes der DDR sind:

- Spionageabwehr,
- Bekämpfung von verfassungsfeindlichen Handlungen, insbesondere von extremistischen und terroristischen Kräften,
- Schutz der sozialistischen Volkswirtschaft, des Verkehrs-, Post- und Fernmeldewesens vor verfassungsfeindlichen Angriffen und schweren Verbrechen,
- Observation und Ermittlung,
- internes Chiffrierwesen,
- funkelektronische Abwehr,
- spezialtechnischer Dienst,
- Kader und Ausbildung,
- Versorgungsdienste (materiell-technische, finanzielle, soziale und medizinische Sicherstellung),
- Dienstorganisation (Auswertung und Information, Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit, Rechtsfragen, internationale Verbindungen, Dienstpost und VS-Wesen, Objektverwaltung, Koordinierung).

Der Verfassungsschutz der DDR hat keine exekutiven Befugnisse.

Seine personelle Stärke beträgt 10 000 Mitarbeiter.

7. Die Dienstaufsicht über den Nachrichtendienst der DDR und den Verfassungsschutz der DDR obliegt einem Staatssekretär beim Vorsitzenden des Ministerrates.

8. Mit Wirkung vom 14. Dezember 1989 wird das Amt für Nationale Sicherheit aufgelöst.
Die Auflösung ist bis zum 20. Juni 1990 zu vollziehen.
9. Der Nachrichtendienst der DDR und der Verfassungsschutz der DDR sind Rechtsnachfolger des Amtes für Nationale Sicherheit.
Der Dienst im Nachrichtendienst der DDR und im Verfassungsschutz der DDR entspricht der Ableistung des Wehrdienstes. Anstelle militärischer Dienstgrade sind zivile Dienstbezeichnungen zu führen.
10. Für die personelle und materielle Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit wird ein Beauftragter des Ministerrates der DDR eingesetzt.
Über die Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit sowie die Überführung der personellen und materiellen Fonds ist die Öffentlichkeit fortlaufend zu informieren.
11. Mit der Auflösung des Amtes für Nationale Sicherheit wird die Wahrnehmung von Aufgaben wie folgt verändert:
 - Passkontrolle und Fahndung werden den Grenztruppen der DDR zugeordnet,
 - die Untersuchung von Straftaten, der Untersuchungshaftvollzug, der Personen- und Objektschutz und der Einsatz von Antiterrorkräften werden vom Ministerium für Innere Angelegenheiten wahrgenommen,
 - die geheimen Regierungsnachrichtenverbindungen werden mit dem Fernmeldeamt der Regierung zusammengeführt,
 - das zentrale Chiffrierorgan wird in den Ministerrat eingeordnet,
 - das Wachregiment »F. E. Dzierżyński« wird aufgelöst. Seine Kräfte werden der Volkswirtschaft zugeführt bzw. Teilkkräfte vom Ministerium für Innere Angelegenheiten übernommen.
12. Mit der Übernahme dieser Aufgaben werden die damit verbundenen personellen, finanziellen und materiellen Fonds an die betreffenden Organe übergeben.
13. Frei werdende Grundmittel des Amtes für Nationale Sicherheit werden an den Ministerrat sowie an örtliche Staatsorgane übergeben.
14. Die dem Amt für Nationale Sicherheit nachgeordneten Kapazitäten des Spezialhochbaus Berlin und für Forschung sowie Entwicklung und Produktion von Spezialgeräten, einschließlich Rechentechnik, werden in die Volkswirtschaft überführt.
15. In den Verfassungsschutz der DDR werden grundsätzlich keine Führungskräfte (Leiter des Amtes, Stellvertreter, Leiter von Verwaltungen und Hauptabteilungen) des Amtes für Nationale Sicherheit übernommen.

16. Hinsichtlich der Rechtsfolgen, die sich in Durchführung dieses Beschlusses aus der Aufhebung oder Änderung von Verträgen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit und des Amtes für Nationale Sicherheit sowie deren unterstellten Betrieben ergeben, gilt Folgendes:
- die Vertragsaufhebungen bzw. -änderungen erfolgen grundsätzlich ohne Sanktionen und ohne Aufwendungsersatz,
 - für wissenschaftlich-technische Leistungen sind § 8 Absätze 2 und 3 der 1. Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz und für Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen die Anweisung Nr. 5/83 des Ministers der Finanzen über die Behandlung der finanziellen Auswirkungen aus der zeitweiligen oder endgültigen Einstellung von Investitionen zur höheren Konzentration der Investitionstätigkeit auf einen schnellen Leistungsanstieg anzuwenden.
17. Die Ziffern 1, 2, 4, 8, 9 des Beschlusses sind im Gesetzblatt der DDR zu veröffentlichen.¹¹

¹¹ Eine solche Veröffentlichung ist niemals erfolgt.